

Vorlagen auf die deutschen Dictate gerade in dieser Zeit aus den oben gegebenen Nachweisungen deutlich erhellt.

Immerhin wird die auf der italienischen Kanzlei ruhende Geschäftslast in der ersten Zeit nach deren Bildung nicht so erheblich gewesen sein, dass man noch einer zweiten Arbeitskraft neben Eb. A bedurft hätte. Erst im J. 1013, als der zweite Zug Heinrichs nach Italien bereits fest beschlossen war, lernen wir aus dem D. St. 1573 für Bergamo die Hand eines anderen italienischen Notars H[einricus] A kennen, der indessen wohl schon einige Monate zuvor am Hofe eingetroffen zu sein und der verlorenen echten Vorlage des D. St. 1561 für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia die Datierung hinzugefügt zu haben scheint. Mit Eb. A begleitete dann HA den König nach Italien und erhielt hier, als die Geschäfte sich mehrten, noch einen Genossen HB, dem wir zuerst in dem D. St. 1594 für Ferrara begegnen. HA und HB, deren Schrift trotz grosser Aehnlichkeiten¹ doch bestimmt und sicher auseinandergehalten werden kann, sind unzweifelhaft beide italienischer Nationalität gewesen, haben sich aber in der Kanzlei in verschiedener Weise bethätigt. HA hat nur ein einziges uns erhaltenes D. (St. 1592^a) seinem ganzen Umfange nach geschrieben; und da dies Diplom, ein Mundbrief für das Kloster S. Sepolcro, sich in seiner Fassung vollständig an

geben worden sind, und kaum einen Anhaltspunkt, um eine solche zu gewinnen; — höchstens die durch eine glückliche Fügung erhaltenen Urkunden für die Markgrafen von Oesterreich können uns lehren, wie viel von ähnlichen Schenkungen und Verleihungen an Fürsten, Grafen und Herren verloren sein muss. Aber auch hinsichtlich der Urkunden für Geistliche bestehen Ungleichheiten, die zur Vorsicht mahnen. Oder will etwa wirklich jemand glauben, dass von den drei Ottonen nur einmal für das Erzbisthum Köln, nur fünfmal für Erzbisthum und Domstift zu Mainz, und nicht ein einziges Mal für das Erzbisthum Mailand geurkundet worden sei? Es bedarf nur dieser Frage und nicht positiver Nachweisungen über Urkundenverluste, um die Annahme Stumpfs als gänzlich unhaltbar zu erkennen.

1) Auch in der Formulierung des Protokolls stimmen beide fast vollkommen überein; wie Eb. A lassen auch sie die Tagesangabe in der mit 'Datum' eingeleiteten Datierung regelmässig fort. Nur ein merkbarer Unterschied besteht hier zwischen ihnen. HA sagt immer: 'anno vero domni Heinrichi regis secundi regnantis' und in der Kaiserzeit 'anno vero domni Heinrichi imperatoris augusti regnantis XII, imperii eius I'. HB hat sich in seinen beiden ersten Diplomen St. 1594. 1595 an das Muster des HA angeschlossen, lässt aber in der Folge stets das 'vero' hinter 'anno' fort und schiebt es dafür von St. 1616 an hinter 'imperii' ein. Da dieser Unterschied in allen Originaldiplomen hervortritt, haben wir kein Bedenken getragen, nach diesem Merkmal die Datierungen der nur abschriftlich erhaltenen Diplome jeweilen HA oder HB zuzuteilen.